

1697. Wasserrecht. A. Mit Eingabe vom 7. August 1888 stellt Herr Dr. A. Germann, Fürsprech, in Frauenfeld, Namens Herrn Otto Bebie auf Schloß Liebenfels bei Mammern, Kantons Thurgau, das Gesuch, es möchte die dem Rechtsvorfahren des Petenten, Herrn Kaspar Bebie, in den 1860er Jahren ertheilte Konzession für Erweiterung seiner Wasserwerksanlagen an der Limmat in Ober-Engstringen in aller Form für eine weitere Reihe von Jahren oder für unbestimmte Zeit als gültig erklärt werden, und begründet sein Gesuch hauptsächlich damit, daß der für dieses erweiterte Wasserrecht mit Beschluß vom 22. Oktober 1870 festgesetzte Wasserzins bis jetzt vom Staate regelmäßig bezogen, somit das Wasserrecht stillschweigend als fortbestehend betrachtet worden sei.

Herr Germann bemerkt noch, daß Herr Bebie schon im Jahre 1878, unterm 6. August, um Verlängerung der Konzession einge- kommen sei, bis jetzt aber noch keine Antwort erhalten habe.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Unterm 12. August 1865 wurde dem Herrn Kaspar Bebie in Ober-Engstringen die Bewilligung zur Umänderung und Erweiterung seines alten, zinsfreien Wasserwerkes behufs Vermehrung der Wasserkraft ertheilt und für die Ausführung eine Frist von drei Jahren angesetzt. Diese Frist wurde am 3. März 1866 bis zum 12. August 1870 erstreckt, in der Meinung, daß der Konzessionsinhaber vom 12. August 1868 an einen annähernd zu bestimmenden Wasserzins für die Kraftvermehrung zu bezahlen habe.

Mit Beschluß vom 22. Oktober 1870 wurde dieser Zins auf 662 Fr. festgesetzt und hinsichtlich eines neuen Gesuches um Frist- erstreckung für die Ausführung Herrn Bebie mitgetheilt, es werde darauf erst dann eingetreten werden, wenn die festgesetzte Rekognition für die zwei letzten Jahre bezahlt sei.

Mit Beschluß vom 11. Februar 1871 wurde die Urkunde be- züglich Richtung des Zulaufkanales etwas abgeändert und die Frist für Ausführung aller Bauten bis zum 12. August 1873 verlängert.

Auf ein ferneres Fristerestreckungsgesuch wurde Herr Bebie unterm 4. September 1874 auf den Beschluß des Regierungsrathes vom 4. April 1874 (Amtsblatt S. 681) aufmerksam gemacht und ihm bemerkt, daß das ertheilte Wasserrecht erst 6 Jahre nach In- krafttreten des neuen Wasserrechtsgesetzes, d. h. mit dem 1. Mai 1878, erlösche, wenn dasselbe nicht vorher nutzbar gemacht werde, indem der Regierungsrath in Betracht der ausgeführten Arbeiten und der jährlichen Entrichtung des Wasserzinses auf das Recht, das Wasserrecht vor dieser Zeit als erloschen zu erklären, verzichte.

Mit Zuschrift vom 6. August 1878 wiederholte Herr Bebie das Gesuch um weitere Fristerestreckung, indem zwar der neu bewil- ligte Kanal nahezu vollständig ausgeführt sei, die eigentlichen Wasser- werksanlagen aber noch fehlen, da die Zeitverhältnisse nicht dazu angethan seien, ein größeres industrielles Werk ins Leben zu rufen.

Diese Zuschrift blieb unerledigt, wahrscheinlich weil man in dem Umstände der unvollständigen Ausführung der bewilligten Anlagen keinen genügenden Grund erblicken konnte, das verliehene Recht als erloschen zu erklären, sondern vielmehr die weitere Fortexistenz durch die Pflicht der Unterhaltung der ausgeführten Bauten im öffentlichen Interesse bedingt fand. Ein Wasserrecht kann nach dem Wortlaute des Gesetzes ohne Weiteres nur dann erlöschen, wenn noch keine bezüglichen körperlichen Veränderungen von allgemeinem Interesse vorgenommen worden sind; deßhalb ist das Erlöschen eines Wasser- rechtes nur auf einen Beschluß des Regierungsrathes oder einen gerichtlichen Entscheid hin gedenkbar.

Seither haben sich die Verhältnisse dieses Wasserwerkes nur insofern geändert, als die in Ausführung begriffene Limmatkorrektur dasselbe berührt. Auch ist noch nicht konstatiert, daß das Wasserrecht während 6 Jahren in keiner Weise nutzbar gemacht worden sei. Wenn deßhalb auf der einen Seite die bereits ausgeführten Wasser- werksanlagen und die Fortexistenz der Berechtigung noch zu respek- tiren sind, so können auf der andern Seite unzweifelhaft für den noch unvollendeten Theil Beschränkungen oder Modifikationen vorbe- halten werden, welche sich im Laufe der Zeit als im öffentlichen Interesse liegend ergeben haben.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Das mit Urkunden vom 12. August 1865 und 11. Februar 1871 dem Herrn Kaspar Bebie ertheilte Wasserrecht am sogenannten „Mühlegießern“ an der Limmat bei Ober-Engstringen wird als weiter in Kraft bestehend erachtet, in der Meinung, daß der Konzessionsinhaber sich bei Vollendung der bewilligten Bauten den im Interesse der Limmatkorrektur von der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu stellenden Anforderungen zu unterziehen habe.

2. Mittheilung an Herrn Fürsprech Dr. A. Germain in Frauenfeld, Namens und zu Händen des Herrn Otto Bebie auf Schloß Liebenfels bei Mammern, Kt. Thurgau, als gegenwärtigem Inhaber des erwähnten Wasserrechtes, unter Rücksendung der eingekommenen Akten und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und des Planes.